

Satzung der Gemeinden Wulfsmoor und Hingstheide

über die Benutzung des Dörfergemeinschaftshauses Wulfsmoor/Hingstheide

(Benutzungsordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wulfsmoor vom 28.11.2023 und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hingstheide vom 14.12.2023 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung (Benutzungsordnung) gilt für das Dörfergemeinschaftshaus der Gemeinden Wulfsmoor und Hingstheide.
- (2) Das Dörfergemeinschaftshaus dient in erster Linie für kommunale Veranstaltungen. Daneben soll es den örtlichen Vereinen und Verbänden für gemeinnützige, kulturelle und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann das Dörfergemeinschaftshaus den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden Wulfsmoor und Hingstheide sowie auswärtigen Gästen für private Zwecke zur Verfügung gestellt werden, sofern davon kommunale Interessen oder Vereinsinteressen terminlich nicht betroffen sind.
- (3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die
 - sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder
 - nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Räume oder des Gebäudes zu gefährden oder
 - geeignet sind, Schäden an dem Gebäude einschließlich der Außenanlagen oder Einrichtungsgegenständen hervorzurufen oder
 - unzumutbare Beeinträchtigungen des Gebäudes oder des eigentlichen Bestimmungszweckes befürchten lassen müssen.

§ 2 Nutzungserlaubnis

- (1) Anträge sind in der Regel schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Beauftragten/dem Beauftragten der Gemeinde Wulfsmoor einzureichen.
- (2) Die Benutzungserlaubnis wird mündlich erteilt.
- (3) Die Benutzungserlaubnis wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache der Nutzungsberechtigten. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Nutzungsberechtigte stellen die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
- (4) Nutzungsberechtigte haben spätestens sieben Tage vorher einen Ausfall der Veranstaltung mitzuteilen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind:

- Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Wulfsmoor und Hingstheide,
- ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen, politische Parteien und Wählervereinigungen,
- nachrangig können die Räume des Dörfergemeinschaftshauses auch Bürgerinnen und Bürgern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinden Wulfsmoor und Hingstheide zur Verfügung gestellt werden. Ausschlaggebend ist das Datum des Antrages.

§ 4 Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Benutzung der Räume des Dörfergemeinschaftshauses ist nur in Anwesenheit der Nutzungsberechtigten oder einer von ihnen der Gemeinde Wulfsmoor im Vorwege benannten verantwortlichen Person gestattet. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Einzelheiten für die Durchführung der Veranstaltung sind spätestens sieben Tage vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Dekorationen, Ausschmückun-

gen, Plakate o.ä. dürfen nur nach vorheriger Absprache befestigt bzw. angebracht werden.

- (3) Die Einrichtung ist in allen Bereichen rauchfrei zu nutzen.
- (4) Nutzungsberechtigte habe dafür Sorge zu tragen, dass eine Lärmbelästigung der benachbarten Anwohner vermieden wird. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Fluchtwege, die Feuerwehrezufahrt und die ausgewiesenen Feuerwehrparkplätze freigehalten werden.
- (5) Tieren ist der Aufenthalt im Gebäude nicht gestattet.
- (6) Die genutzten Räume einschl. der Toiletten müssen besenrein, das benutzte Geschirr und die Gläser gesäubert und eingeräumt und die Räume aufgeräumt an die Beauftragte/den Beauftragten der Gemeinde Wulfsmoor übergeben werden
- (7) Beschädigungen am Haus, an der Einrichtung und am Inventar sind der/dem Beauftragten der Gemeinde Wulfsmoor bei der Übergabe der Räume unverzüglich und ohne Aufforderung zu melden.
- (8) Müll kann nicht im Dörfergemeinschaftshaus entsorgt werden, sondern muss mitgenommen werden.

§ 5

Hausrecht und Aufsicht

- (1) Das Hausrecht übt die Beauftragte/der Beauftragte der Gemeinde Wulfsmoor aus. Diese/r hat zur Überprüfung der Einhaltung dieser Satzung Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2) Anordnungen der in Abs. 1 Genannten, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung sowie auf die Bedienung und Funktionsfähigkeit der Einrichtung und technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Die in Abs. 1 Genannten sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und erforderlichenfalls aus dem Gebäude bzw. von dem Grundstück zu weisen. In besonderen Fällen kann die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbunden werden.

§ 6

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn
 - der begründete Verdacht besteht, dass Nutzungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, die Einhaltung dieser Satzung zu gewährleisten,

- eine verlangte Sicherheitsleistung nicht drei Tage vor der Veranstaltung entrichtet ist oder erteilte Auflagen nicht erfüllt sind,
 - die Räume infolge höherer Gewalt oder wegen Unterhaltungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Die Gemeinden behalten sich vor, eine Benutzungserlaubnis für die Räume im Dörfergemeinschaftshaus entschädigungslos bis 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu widerrufen, wenn diese oder die gemeindlichen Gremien diese für ihre Aufgabenerfüllung dringend benötigen.
- (3) Der Widerruf ist den Nutzungsberechtigten mündlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinden Wulfsmoor und Hingstheide überlassen Nutzungsberechtigten das Dörfergemeinschaftshaus in Wulfsmoor zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die überlassenen Räume jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck selbst oder durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden.
- (2) Nutzungsberechtigte stellen die Gemeinden Wulfsmoor und Hingstheide vor etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Gebäudes stehen.
- (3) Nutzungsberechtigte verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinden Wulfsmoor und Hingstheide, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen.
- (4) Die in Ziffer 2 und 3 geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von den Gemeinden Wulfsmoor und Hingstheide, deren Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Gemeinden Wulfsmoor und Hingstheide als Grundstückseigentümerinnen für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

- (5) Nutzungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- (6) Nutzungsberechtigte haften für alle Schäden, die den Gemeinden Wulfsmoor und Hingstheide an dem überlassenen Gebäude und dem Inventar durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schäden nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinden Wulfsmoor und Hingstheide fallen.
- (7) Die Gemeinden Wulfsmoor und Hingstheide übernehmen keine Haftung für die von Nutzungsberechtigten, ihren Mitarbeitenden, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern ihrer Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 8 Benutzungsumfang

- (1) Im Dörfergemeinschaftshaus stehen den Nutzungsberechtigten folgende Räume zur Durchführung von Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 zur Verfügung:
- Festsaal
 - Jugendraum
 - Küche
- (2) Die Räume werden den Nutzungsberechtigten von der Beauftragten/ den Beauftragten der Gemeinde Wulfsmoor übergeben. Die Schlüsselausgabe und Rückgabe sowie die Abnahme der Räume und Einrichtungen erfolgt nach Absprache im Einzelfall.
- (3) Den Nutzungsberechtigten ist es gestattet, Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle mitzubringen. Getränke und Speisen dürfen grundsätzlich nur in wiederverwendbaren Behältnissen ausgegeben werden.

§ 9 Benutzungszeiten

- (1) Benutzungszeiten sind zwischen den Nutzungsberechtigten und der Gemeinde Wulfsmoor zu vereinbaren.
- (2) Der zeitliche Umfang der Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung ist so zu bemessen, dass die genehmigten Benutzungszeiten eingehalten werden. Andere Veranstaltungen dürfen durch die Vor- und Nachbereitungszeiten nicht behindert werden.

§ 10 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Benutzungsgebührensatzung für die Benutzung des Dörfergemeinschaftshauses Wulfsmoor/Hingstheide zu entrichten.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung (Benutzungsordnung) ist das Amt Kellinghusen für die Gemeinden Wulfsmoor und Hingstheide berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind: Namen, Anschriften und Telefonnummern der Nutzungsberechtigten. Datum, Art und Umfang der Nutzung. Der Einsatz von technikuunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten über die Webseite des Amtes Kellinghusen informiert.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung (Benutzungsordnung) für das Dörfergemeinschaftshaus Wulfsmoor/Hingstheide tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung (Benutzungsordnung) wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Wulfsmoor, 20.12.2023

Hingstheide, 14.12.2023

Gemeinde Wulfsmoor
gez. Bürgermeisterin Kelting

Gemeinde Hingstheide
gez. Bürgermeister Heuer